

des Königreichs Sachsen, als Beklagten, wegen Erstattung der für S. M. verw. D. und deren Kinder aufgewendeten, beziehentlich ferner aufzuwendenden Unterstützungskosten entstanden ist, in erster Instanz dahin entschieden,

daß der verklagte Landarmenverband verpflichtet ist, dem klagenden Ortsarmenverbände L. die geforderten 233 M. 78 S., sowie die seit dem 3. Januar 1886 der D.'schen Familie weiter gewährten und in Zukunft noch zu gewährenden Armenunterstützungen zu restituiren, es ist auch Beklagter die durch gegenwärtige Verwaltungsstreitigkeit entstandenen Kosten, soweit solche nicht wegen der dem Königlichen Staatsfiscus in Proceßsachen zustehenden Kostenfreiheit Obri- keitswegen zu übertragen sind, ab- beziehentlich dem Kläger zu erstatten schuldig.

#### Gründe:

Der Beklagte hat den in der Eingabe Bl. — gestellten Antrag auf Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage, indem er sich hierbei im Wesentlichen der in dem Beschlusse der Königlichen Kreishauptmannschaft L. Bl. — enthaltenen Auffassung anschließt, in Folgendem zu begründen versucht:

Der vom Kläger Bl. — am 18./25. Januar 1882 bei der Königlichen Kreishauptmannschaft L. in Vertretung des Landarmenverbandes gestellte Antrag auf Uebernahme der Familie habe eine Unterbrechung des zweijährigen Fristenlaufs für den Erwerb resp. Verlust des Unterstützungswohnstitzes des D. um deswillen nicht bewirken können, weil dieser Antrag überhaupt unzulässig, formell unrichtig und materiell nicht begründet sei.

Unstatthaft sei der Antrag, weil dem Landarmenverbände nach § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Landarmen überhaupt nicht obliege, der Landarmenverband hiernach vielmehr nur dem einen Landarmen vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbände die bestrittenen Unterstützungskosten zu erstatten habe. Selbst wenn aber auch die Statthaftigkeit eines Antrags der hier fraglichen Art an sich anzunehmen sein sollte, so sei er als formell unrichtig gestellt anzusehen, weil der Antrag nicht auf die Uebernahme der Familie D., sondern vielmehr auf die des Oberhauptes zu richten gewesen wäre.

Beklagter bezieht sich hierbei auf eine im Sächsischen Wochenblatte vom Jahre 1875 S. 25 abgedruckte Entscheidung.

Endlich sei der vom Kläger gestellte Uebernahmeantrag materiell unbegründet, weil nach der die Unterlage des § 34 des Unterstützungswohnstitzesgesetzes bildenden Vorschrift des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen nur beim Vorhandensein einer dauernden Hilfsbedürftigkeit beantragt werden könne, diese Voraussetzung aber hinsichtlich des D. insofern nicht zutrefte, als derselbe, bez. dessen Familie nicht fortlaufend unterstützt, vielmehr die Unterstützungen mit wiederholten Unterbrechungen und aus verschiedenen Anlässen ge-

währt worden seien, und das Bl. — ersichtliche Zeugniß den D. nicht überhaupt als arbeitsunfähig, sondern als „beschränkt erwerbsfähig“ bezeichnet habe.

Sei nun hierdurch die Behauptung Klägers, daß die zweijährige Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnstitzes am 25. Januar 1882 unterbrochen worden sei, zur Genüge widerlegt worden, D. aber bis zu diesem Tage nach Bl. — 655 Tage unterstützungsfrei in L. aufhältlich gewesen, so habe D. spätestens am 23. Juli 1882 den Unterstützungswohnstitz in L. erworben, weil die demselben, resp. seiner Familie bis zum 7. Mai 1882 gewährte Unterstützung nach Bl. — vom 8. Mai 1882 an wieder in Wegfall gestellt und die D.'sche Familie erst am 2. Juli 1883 wieder der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sei.

Die gegenwärtig erkennende Instanz hat jedoch die Einwendungen des Beklagten nicht für beachtlich zu finden vermocht, vielmehr im Wesentlichen Demjenigen beizupflichten gehabt, was Kläger in der Klageschrift Bl. —, sowie in der Eingabe Bl. — zur Begründung des erhobenen Ersatzanspruchs, bez. zu Widerlegung der Einwendungen des Beklagten geltend gemacht hat, und mag in dieser Hinsicht nur noch Folgendes bemerkt werden.

Durch die Bestimmung des § 2 Absatz 2 der oben-erwähnten Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 ist nur das Verhältniß der früheren Landarmenverbände zu den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der den Ersteren obliegenden Fürsorgepflicht geregelt, keineswegs sind dadurch die nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 den Landarmenverbänden in gleicher Maße wie den Ortsarmenverbänden obliegenden Rechte und Pflichten berührt worden. — Vergl. § 2 des angezogenen Bundesgesetzes. —

Es ist daher davon auszugehen, daß der einen Landarmen vorläufig unterstützende Ortsarmenverband befugt ist, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 31 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bei dem Landarmenverbände die Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigne Fürsorge zu beantragen. Befindet sich der Landarmenverband wegen Mangels eigener hierzu geeigneter Anstalten nicht in der Lage, dem Antrage zu entsprechen und die Uebernahme thatsächlich zu bewirken, so steht dem Landarmenverbände nach § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1879, verbunden mit § 2 der Verordnung vom 6. Juni 1871 und vom 15. Juli 1876, in formeller Beziehung das Recht zu, den Hilfsbedürftigen einem Ortsarmenverbände zur weiteren Verorgung desselben gegen Zusicherung der Erstattung der dadurch erwachsenden tarifmäßigen Kosten zuzuweisen.

Dies habe die Königl. Kreishauptmannschaft L., in Vertretung des Landarmenverbandes, nach Bl. — gethan, hierdurch aber die Statthaftigkeit des vorher Bl. — gestellten Antrags, bez. die Verpflichtung zur Uebernahme des D. nebst Familie thatsächlich anerkannt. — Da hiernächst der Kläger in der Anmelde-schrift Bl. — die Uebernahme der gesammten Familie beantragt hat, hierzu aber an erster Stelle der D. selbst als Familienoberhaupt gehört, so erscheint der